

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 11/2011

Firmenwagenbesteuerung

BFH muss über Ein-Prozent-Regelung entscheiden

Einspruch

Erfolgreicher Widerstand gegen den Steuerbescheid 2010

Fehler in Steuersoftware

Gehen zulasten des Steuerpflichtigen

Sehr geehrte Mandanten,

Politiker diskutieren schon jahrelang über die Vermeidung der sogenannten kalten Progression. Die Schweizer sind uns da schon einen Schritt voraus. Denn jenseits der Grenze wird zur Tat geschritten, indem zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression vom Eidgenössischen Finanzdepartement jetzt die Tarife und Abzüge bei der Bundessteuer für das Steuerjahr 2012 entsprechend angepasst werden. Damit wird sichergestellt, dass Steuerzahler nicht nur wegen der Teuerung eine höhere Steuerbelastung tragen müssen, obwohl ihre Kaufkraft real gesehen gleich geblieben ist.

So können in der Schweiz doppelt verdienende Paare künftig 200 Franken mehr vom steuerbaren Einkommen abziehen. Ähnliche Anpassungen gibt es beim Kinderabzug, dem Unterstützungsabzug und dem gesonderten Kinderabzug für die Fremdbetreuung, dem es für jeden Sprössling unter 14 Jahren gibt. Durch diesen Ausgleich der kalten Progression kommt es zu einer Tarifstreckung über alle Progressionsstufen.

Die Negativfolgen der kalten Progression treten immer dann ein, wenn das steuerbare Einkommen einer Familie infolge der Teuerung mit einem höheren Steuersatz erfasst wird, obwohl sein Einkommen real nicht gestiegen ist. Der Steuerzahler hat eine höhere Steuerbelastung zu tragen. Da aber seine Kaufkraft gleich geblieben ist, gibt es die Ermäßigungen. Die Schweizer Bundesverfassung verlangt, dass die kalte Progression periodisch ausgeglichen und jährlich auszugleichen ist. Maßgebend ist der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise am 30.06. Ein durchschaubares Modell, das hierzulande ebenfalls einfach umgesetzt werden könnte.

Ihre Kanzlei HWH - HAAS WENDLAND HIERET
Steuerberater und Rechtsanwalt

HWH - Haas Wendland Hieret
Brunshofstr. 12, 45470 Mülheim
Telefon: +49 208 308340 | Telefax: +49 208 3083419
www.hwhberatung.de | info@hwhberatung.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

3

- Firmenwagenbesteuerung: BFH muss über Ein-Prozent-Regelung entscheiden
- Einspruch: Erfolgreicher Widerstand gegen den Steuerbescheid 2010
- Fehler in Steuersoftware: Gehen zulasten des Steuerpflichtigen

Unternehmer

5

- Günstige Umsatzsteuerregel bleibt auf Dauer
- Umsatzsteuergrenze: Verspätete Anmeldung eines Kleinunternehmers
- Pensionsrückstellungen: Können mit den Anschaffungskosten zu bewerten sein
- Betrieb in Spanien: Deutsches Gericht lehnt Antrag auf Stilllegungsverbot ab
- Investitionsabzugsbetrag vor der Betriebsgründung

Kapitalanleger

7

- Besteuerung von Erstattungszinsen: Möglicherweise verfassungswidrig?
- Kapitallebensversicherung: Ungünstige Steuerrechnung bei gebrauchter Police
- Investmentbanker: Muss Kürzung seines Bonus hinnehmen

- Darlehenskonto: Monatliche Kontoführungsgebühr unzulässig

Immobilienbesitzer

9

- Grunderwerbssteuerbescheid bei Aufhebung des bisherigen Kaufvertrags
- Stromsteuerbefreiung: Eigenbedarf mindert Nennleistung nicht
- Spekulationsteuer: Getrennter Verkauf eines Gartengrundstück wird erfasst

Angestellte

11

- Arbeitnehmer: Jetzt den Lohnsteuerermäßigungsantrag für 2012 stellen
- Jahreswagen: Geldwerter Vorteil kann gering ausfallen
- Pilot kann Koffer-Kosten als Werbungskosten steuerlich absetzen

Familie und Kinder

13

- Außergewöhnliche Belastung: Besuchsfahrten zum auswärtig wohnenden Kind
- Steuerformulare: Nachträgliche Geltendmachung von Unterhaltszahlungen
- Rundfunkgebührenpflicht: Studenten nur bei BAföG-Bezug zu befreien

Alle Steuerzahler

Firmenwagenbesteuerung: BFH muss über Ein-Prozent-Regelung entscheiden

Der Bundesfinanzhof (BFH) wird darüber entscheiden, ob der Bruttolistenpreis der geeignete Maßstab zur Erfassung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung von Firmenwagen ist oder ob eine Anpassung der Bemessungsgrundlage zu erfolgen hat. Dies meldet der Bund der Steuerzahler e.V. (BdSt).

Hintergrund: Am 29.09.2011 hat das Niedersächsische Finanzgericht (FG) die Klage zur Besteuerung des geldwerten Vorteils der Privatnutzung eines Firmenwagens mit der Ein-Prozent-Regelung auf Basis des Bruttolistenpreises abgewiesen (9 K 394/10). Streitig war die Frage, ob die Pauschalbewertung der privaten Nutzung eines Firmenwagens verfassungsgemäß ist, wenn die Nutzungsentnahme nach dem inländischen Bruttolistenpreis bei der Erstzulassung bemessen wird. Allerdings hat das FG die Revision zugelassen, da es sich bei der Streitfrage um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Das Gericht führt aus, dass der Gesetzgeber sich bei der Typisierung im Rahmen seines Gestaltungsspielraums gehalten hat, da es sich um eine widerlegbare Typisierung wegen der Möglichkeit des Führens eines Fahrtenbuchs handelt. Gleichwohl gebe es zu, so der BdSt, dass die Bemessung nach dem Bruttolistenpreis „eine recht grobe Typisierung darstellt“. Da das Recht zur gesetzlichen Typisierung unter dem Vorbehalt der realitätsgerechten Erfassung der Wirklichkeit stehe und noch keine Entscheidung des BFH zu der Frage des Anpassungszwangs des Gesetzgebers im Rahmen der Ein-Prozent-Regelung vorliege, sei die Revision zuzulassen gewesen. Mit dem Einlegen der Revision habe der BFH nun also die Möglichkeit zu prüfen, so der Steuerzahlerbund, ob der Bruttolistenpreis der geeignete Maßstab zur Erfassung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung von Firmenwagen ist oder ob eine Anpassung der Bemessungsgrundlage zu erfolgen hat. Hintergrund ist laut BdSt, dass in der Regel nicht der Bruttolistenpreis, sondern ein viel geringerer Preis für das Fahrzeug bezahlt werde.

Nach Ansicht des Vereins sollte vom Bruttolistenpreis ein Abschlag von 20 Prozent vorgenommen werden und darauf die Ein-Prozent-Regelung angewendet werden. Nach den Berechnungen des BdSt würden mit einem 20-prozentigen Abschlag vom Bruttolistenpreis ähnliche Werte erreicht, als wenn man den marktüblichen Preis als

Bemessungsgrundlage verwendet. Insbesondere aus Vereinfachungsgründen sei daher die Abschlagsregelung statt des tatsächlichen Preises zu präferieren.

Bund der Steuerzahler e.V., PM vom 07.10.2011

Einspruch: Erfolgreicher Widerstand gegen den Steuerbescheid 2010

Wer sich nur über die Erstattung oder unverhofft geringe Nachzahlung seines Steuerbescheides für 2010 oder bei verspäteter Post für 2009 freut und die Schreiben des Fiskus anschließend ungeprüft ablegt, verschenkt meist bares Geld. Denn oft zahlt sich aus, gegen den Bescheid vorzugehen. Zahlendreher, selbst vergessene oder vom Finanzamt gestrichene Abzugsposten und vor allem unberücksichtigte Urteile sowie Erlasse sollten stets Anlass für einen Einspruch sein, der anschließend oftmals von Erfolg gekrönt ist.

Die Bundesbürger haben allein im Jahr 2010 knapp 3,8 Millionen Einsprüche eingelegt, um ihre Ansprüche gegen das Finanzamt geltend zu machen. Das geht aus der am 28.09.11 vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten Statistik hervor (Az. 2011/0779238). In dieser im Vergleich zum Vorjahr gesunkenen, aber immer noch hohen Zahl sind noch nicht einmal die Rechtsbehelfe gegen die Kürzung des Abzugs der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer enthalten.

Dabei ist der Erfolg fast schon vorprogrammiert, denn von den unterschiedenen Einsprüchen geht mehr als 70 Prozent zu Gunsten der Steuerzahler aus. In den übrigen Fällen gibt es oft immerhin noch einen Teilerfolg, nur rund 10 Prozent der Einsprüche werden abgelehnt. Und auch dies muss noch nicht das Ende bedeuten. Im Jahr 2010 wurden gegen die Einspruchsentscheidungen der Finanzämter 69.986 Klagen beim Finanzgericht erhoben, dies entspricht einer Quote von rund 1,3 Prozent der insgesamt erledigten Einsprüche. Davon führt in der Regel knapp die Hälfte zu einem Erfolg für die Steuerzahler. Wenden sich die Bürger in letzter Instanz an den Bundesfinanzhof, gab es hier im Jahr 2010 auch noch einmal in 42,6 Prozent der Revisionsfälle eine für sie positive Entscheidung.

Dabei waren die Finanzbeamten fleißig. Gab es an Neujahr 2010 noch 5,8 Millionen unerledigte Einsprüche, waren es an Silvester 2010 nur



noch 4,3 Millionen. Von diesen wiederum sind 68 Prozent entweder von der Vollziehung ausgesetzt oder ruhen und konnten daher von den Finanzämtern nicht abschließend bearbeitet werden. Der ruhende Einspruch kommt wegen anhängiger Verfahren in Betracht, weil andere Steuerzahler ihre Rechte zu diesem Streitpunkt vor Gericht durchfechten wollen.

Neben der erstaunlichen Erfolgsquote gibt es eine Reihe von weiteren guten Argumenten, Einspruch einzulegen und das Geld nicht endgültig in der Staatskasse zu belassen. So ist der Einspruch unabhängig davon kostenlos, wer anschließend als Gewinner aus dem Verfahren hervorgeht. Der Widerstand bringt einen Liquiditätsvorteil, da strittige Beträge auf Antrag des Steuerzahlers nicht sofort bezahlt müssen, sondern bis zur Entscheidung von der Vollziehung ausgesetzt werden können. Darüber hinaus bringt der späte Erfolg auch noch üppige Zinsen. Bekommen Bürger oder Unternehmer nämlich erst nach langem Hin und Her Recht, kommt auf die Erstattungsbeträge auch noch ein attraktiver Jahreszins von sechs Prozent hinzu. Solche Renditen lassen sich derzeit bei den Banken kaum erzielen.

Fehler in Steuersoftware: Gehen zulasten des Steuerpflichtigen

Ist die vom Steuerpflichtigen benutzte Steuersoftware fehlerhaft, so muss sich der Steuerpflichtige die Fehler wie ein Verschulden seines steuerlichen Beraters zurechnen lassen. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz klar.

Der Kläger hatte seine Einkommensteuererklärung 2008 unter Verwendung eines handelsüblichen Steuerklärungsprogramms erstellt und dann mittels des von der Finanzverwaltung bereitgestellten Elster-Formulars elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Den daraufhin ergangenen Einkommensteuerbescheid wollte der Kläger nachträglich zu seinen Gunsten geändert haben. In der Einkommensteuererklärung 2008 seien Kinderbetreuungskosten in Höhe von rund 4.000 Euro bisher nicht angegeben worden. Aufgrund der verwirrenden Steuervorschriften, sei ihm bei Erstellung der Erklärung nicht bewusst gewesen, dass diese Kosten hätten geltend gemacht werden können. Das

Finanzamt lehnte den Änderungsantrag ab. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolglos.

Ein Steuerpflichtiger handle grob fahrlässig, wenn er unvollständige Steuererklärungen abgebe, so das FG. Auf einen dem entgegenstehenden Rechtsirrtum könne er sich nicht berufen, wenn er eine im Steuererklärungsformular ausdrücklich gestellte, auf einen bestimmten Vorgang bezogene und für ihn verständliche Frage nicht beantwortete. Das gelte auch für steuerrechtliche Laien.

Im Streitfall liege grobes Verschulden vor, so das FG. Im amtlichen Steuererklärungsformular werde ausdrücklich nach Kinderbetreuungskosten gefragt, in der Anleitung zur Steuererklärung würden weitere Einzelheiten erläutert. Bereits nach allgemeinem Sprachgebrauch und Verständnis stellten Aufwendungen für den Besuch von Kindertagesstätten Kinderbetreuungskosten dar.

Der Kläger könne sich auch nicht darauf berufen, die von ihm verwendete Steuersoftware habe wegen einer anderen Menüführung keine Frage nach Kinderbetreuungskosten angezeigt. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs habe der Steuerpflichtige auch ein Verschulden seines steuerlichen Beraters bei der Anfertigung der Steuererklärung zu vertreten. Nach Ansicht des FG Rheinland-Pfalz gelten diese Grundsätze auch dann, wenn ein Steuerpflichtiger zur Anfertigung seiner Steuererklärung eine andere als die amtlich bereitgestellte Steuersoftware verwendet. Soweit diese Steuersoftware nicht über den Funktionsumfang der amtlich bereitgestellten Steuererklärungssoftware verfüge, habe der Steuerpflichtige das Risiko einer fehlenden Fragestellung zu tragen.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.08.2011, 3 K 2674/10, nicht rechtskräftig

Unternehmer

Günstige Umsatzsteuerregel bleibt auf Dauer

Die Umsatzsteuer entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (in der Regel pro Monat oder pro Quartal), in dem die Leistung ausgeführt wurde. Bei dieser sog. Soll-Versteuerung kommt es dabei auf die Bezahlung der Leistung durch den Kunden grundsätzlich nicht an. Das Umsatzsteuergesetz bietet den Unternehmern, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500 000 Euro betragen hat, jedoch die Möglichkeit, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. Bei dieser sog. Ist-Versteuerung entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt für die Leistung durch den Unternehmer vereinnahmt worden ist. Damit muss die Abführung der Steuer an das Finanzamt erst erfolgen, wenn und soweit der Kunde gezahlt hat. Diese Ist-Versteuerung schafft Liquiditätsvorteile insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, auch weil der Vorsteuerabzug für die bezogenen Eingangsleistungen sofort, das heißt ohne Rücksicht auf eine Bezahlung, vorgenommen werden kann.

Zur Abmilderung der Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise wurde die Umsatzgrenze zum 01.07.09 bundeseinheitlich auf den bis dahin nur für die neuen Bundesländer geltenden Betrag von 500 000 Euro angehoben. Die Maßnahme ist derzeit bis zum 31.12.11 befristet. Bei einem Auslaufen der Befristung würde die maßgebliche Umsatzgrenze bundesweit auf 250 000 Euro absinken. Dadurch würde den Unternehmen wichtige Liquidität entzogen werden.

Aus diesem Grund kommt es über den Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 17/7020), den der Bundestag am 21. September beraten hat, dazu, dass die Umsatzgrenze von 500 000 Euro auf Dauer beibehalten werden soll. Das dient auch der Vereinheitlichung, da die Umsatzgrenze von 500 000 Euro mit der für die Buchführungspflicht bestehenden Umsatzgrenze übereinstimmt. Gewerbliche Unternehmer und Land- und Forstwirte sind erst bei Überschreiten des Umsatzes von 500.000 Euro im Kalenderjahr zur Buchführung verpflichtet, sofern nicht bereits nach anderen Vorschriften eine Buchführungspflicht besteht. Besteht keine Buchführungspflicht und werden auch freiwillig keine Bücher geführt, ergeben sich die steuerlichen Konsequenzen aus einem Geschäftsvorfall

sowohl bei der Umsatz- als auch bei den Ertragsteuern einheitlich erst bei Zufluss der Einnahme. Dieser Gleichklang trägt zur Vereinfachung bei. Die Steuerermehrereinnahmen machen 1,1 Mrd. Euro im Jahr aus. Davon entfallen auf den Bund rund 587 Mio. und auf die Länder 491 Mio. Euro. Die Gemeinden müssen mit 22 Mio. Euro bluten. Der Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Umsatzsteuergrenze: Verspätete Anmeldung eines Kleinunternehmers

Wenn Kleinunternehmer die Umsatzsteuergrenze überschreiten und die Steuer in der Annahme, keiner Steuerpflicht zu unterliegen, verspätet anmelden, liegt keine Steuerhinterziehung vor. Dies stellt die Bundesregierung klar.

In ihrer Antwort (BT-Drs. 17/7133) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 17/6932) erläutert sie, dass in diesen Fällen der Vorsatz fehle.

Außerdem gibt die Regierung in ihrer Antwort an, dass eine Anhebung der zurzeit bei 17.500 Euro im Jahr liegenden Umsatzsteuergrenze aufgrund von EU-Vorgaben nur entsprechend der Preissteigerungsrate erfolgen kann.

Deutscher Bundestag, PM vom 11.10.2011

Pensionsrückstellungen: Können mit den Anschaffungskosten zu bewerten sein

Pensionsverpflichtungen, die im Rahmen eines Betriebsübergangs entgeltlich erworben wurden, sind mit ihren Anschaffungskosten und nicht mit dem Teilwert nach § 6a Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zu bewerten. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Die Klägerin übernahm im Zusammenhang mit dem Kauf eines Fertigungsbetriebs auch die Pensionsverpflichtungen für die übergebenen Arbeitnehmer (Betriebsübergang nach § 613a BGB). Die Vertragsparteien vereinbarten hierfür eine Minderung des für den Betrieb



zu zahlenden Kaufpreises. Das Finanzamt bewertete die Pensionsrückstellung zum Jahresende mit dem unter den Anschaffungskosten liegenden Teilwert nach § 6a Absatz 3 EStG und nahm in Höhe des Unterschiedsbetrages eine Gewinnerhöhung vor.

Das FG bewertete die Pensionsrückstellung dagegen mit deren Anschaffungskosten, die es in Höhe der vereinbarten Kaufpreisminderung ansetzte. Der entgeltliche Erwerb einer Verpflichtung löse keinen „Erwerbsgewinn“ aus. Aus dem Realisationsprinzip als wesentlichem Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung folge, dass Anschaffungsvorgänge nicht zu einer Gewinnrealisierung führen dürften. Hinter diesen Grundsatz müsse die in § 6a Absatz 3 EStG vorgesehene Bewertung mit dem Teilwert zurücktreten. Dies gelte so lange, bis der Teilwert die Anschaffungskosten überschreite. Andererseits seien auch erst zu diesem Zeitpunkt Erhöhungen der Rückstellungen zulässig. Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.06.2011, 9 K 1292/07 K

Betrieb in Spanien: Deutsches Gericht lehnt Antrag auf Stilllegungsverbot ab

Der Europäische Betriebsrat einer europaweit tätigen Unternehmensgruppe aus dem Bereich der Automobilzulieferer ist mit seinem Antrag gescheitert, mit dem er es der Unternehmensgruppe verbieten lassen wollte, einen Betrieb in Spanien stillzulegen.

Rechtlicher Hintergrund: Das Gesetz über Europäische Betriebsräte, das auf einer EG-Richtlinie beruht, sieht in europaweit tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen Unterrichts- und Anhörungsrechte der Europäischen Betriebsräte vor, bevor Maßnahmen wie Betriebsstilllegungen durchgeführt werden.

Der im Kölner Bezirk ansässige Europäische Betriebsrat der Unternehmensgruppe wollte dieser im Wege einer einstweiligen Verfügung untersagen lassen, die Stilllegung durchzuführen, ohne ihn zuvor zu informieren und zu konsultieren.

Das LAG nahm zwar seine Zuständigkeit an, lehnte den Antrag aber ab, weil das Gesetz über Europäische Betriebsräte anders als das deutsche Betriebsverfassungsgesetz keine echten Mitbestimmungsrechte kenne und als Sanktion bei Verstößen gegen die Unterrichts- und Anhörungsrechte nur Bußgelder vorsehe.

Landesarbeitsgericht Köln, Beschluss vom 08.09.2011, 13 Ta 267/11

Investitionsabzugsbetrag vor der Betriebsgründung

Die Finanzverwaltung fordert eine verbindliche Bestellung, wenn ein Investitionsabzugsbetrag bereits im Jahr vor der Betriebsgründung geltend gemacht wird. Der BFH muss klären, ob die Investitionsabsicht auch anders glaubhaft gemacht werden kann.

Ein Ehepaar machte in seiner Einkommensteuererklärung 2007 einen Verlust aus Gewerbebetrieb in Höhe von 150.000 Euro geltend. Er resultierte aus einem Investitionsabzugsbetrag für die geplante Errichtung einer Fotovoltaikanlage. Die Anlage wurde in den Jahren 2009/2010 tatsächlich errichtet. Eine verbindliche Bestellung zum 31.12.2007 konnte das Ehepaar allerdings nicht vorweisen.

Das Finanzamt war der Meinung, eine verbindliche Bestellung sei zwingende Voraussetzung. Deshalb versagte es im Bescheid den Investitionsabzugsbetrag aus formalen Gründen. Das Finanzgericht Niedersachsen dagegen vertrat die Ansicht, das Ehepaar habe seine Investitionsabsicht auch ohne verbindliche Bestellung hinreichend konkret nachgewiesen. Denn die Eheleute hatten beim Finanzamt mehrere Angebote einer Solarfirma eingereicht und sich zudem bereits im Jahr 2007 um die für eine Montage erforderlichen Dachflächen bemüht.

Hinweis: Unternehmer, die einen Abzugsbetrag vor der Betriebsgründung oder im Zusammenhang mit einer wesentlichen Betriebserweiterung geltend machten und keine verbindliche Bestellung nachweisen konnten, hatten bisher schlechte Karten. Können Sie aber Ihre Investitionsabsicht durch andere Belege oder Handlungen glaubhaft machen, sollten sie sich bei ähnlichem Sachverhalt auf die Revision beim BFH berufen und damit den Bescheid offen halten (Az. des BFH: III R 37/11). Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 03.05.2011, 13 K 12121/10

Kapital- anleger

Besteuerung von Erstattungsinsen: Möglicherweise verfassungswidrig?

Die Besteuerung von Erstattungsinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 1 Nr. 7 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 ist möglicherweise verfassungswidrig. Dies jedenfalls meint das Finanzgericht (FG) Düsseldorf. Die Richter entschieden sich in einem Eilverfahren für die Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Zinsbescheids. Dies sei wegen der unsicheren Rechtslage gerechtfertigt, weil sowohl für als auch gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheids und die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Neuregelung gewichtige Gründe sprächen. Zwar sei die gesetzliche Neuregelung auf alle noch nicht bestandskräftig veranlagten Fälle anzuwenden. Dagegen spreche allerdings, dass der Bundesfinanzhof bei Erstattungsinsen für die in § 12 Nr. 3 EStG genannten Steuern der Auffassung sei, dass diese ebenso wie die Steuererstattungen dem Steuerpflichtigen nicht im Rahmen einer der steuerbaren Einkunftsarten zufließen würden. Darüber hinaus könne nicht ausgeschlossen werden, dass die gesetzliche Neuregelung gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes folgende Rückwirkungsverbot verstoße. Eine abschließende Entscheidung über diese Fragen sei im Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung nicht möglich. Das FG hat die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen. Finanzgericht Düsseldorf, Beschluss vom 05.09.2011, 1 V 2325/11

Kapitallebensversicherung: Ungünstige Steuerrechnung bei gebrauchter Police

Die Erträge aus Kapitallebensversicherungen unterliegen nicht immer der Abgeltungsteuer. Zunächst einmal ist grundsätzlich danach zu unterscheiden, ob der Vertrag bis Ende 2004 oder erst anschließend abgeschlossen wurde. Denn für Altpolice (Abschluss vor 2005) kann es weiterhin und dauerhaft eine Steuerfreiheit geben, und zwar bei planmäßiger Fälligkeit und vorheriger Kündigung oder einem Verkauf an Dritte. Hier gelten dieselben Privilegien weiter, die das Alterseinkünftegesetz für nach 2004 abgeschlossene Polices gestrichen hatte. Diese begünstigten Altverträge sind bei Kündigung, Verkauf oder Fäl-

ligkeit ab 2009 aber nur dann weiterhin steuerfrei, wenn die bisherigen Bedingungen eingehalten werden. Das sind vor allem drei Kriterien:

1. Zwölfjährige Mindestlaufzeit
2. Keine schädliche Absicherung der Versicherungssumme von Darlehen
3. Einmalbeiträge

Bei schädlicher Verwendung unterliegen die Kapitaleinnahmen dem Abgeltungssatz. Das ist meist günstiger als die Regelung bis 2008, da die Zinseinnahmen nicht mehr die Steuerlast für das übrige Einkommen des Versicherten erhöhen. Maßgebend ist aber nicht die Differenz zwischen Erlös und der Einzahlungssumme, sondern wie bisher die rechnungsmäßigen Zinsen. Das kann im Extremfall dazu führen, dass es trotz eines Verlustgeschäftes zur Besteuerung der rechnungsmäßigen Zinsen kommt.

Sofern eine Lebensversicherung gebraucht gekauft worden ist, stellen die bereits aufgelaufenen rechnerischen und im Rückzahlungswert enthaltenen Zinsen beim neu Versicherten Erwerber weder negative Kapitaleinnahmen noch vorweggenommene Werbungskosten dar. Wirtschaftlich betrachtet werden durch den Erwerb der Police nämlich bestehende Ansprüche des zuvor Versicherten erworben, die erst bei Auszahlung an den Erwerber steuerpflichtig sind. Das ist ein einheitlicher Kaufvertrag, der steuerlich nicht aufgeteilt wird.

Dieses persönliche Risiko der überhöhten Steuerbelastung muss der Versicherte nach einem vom Bundesfinanzhof am 05.10.11 veröffentlichten Urteil in seine Renditekalkulationen mit einbeziehen (Az. VIII R 46/09). Die spätere Auszahlung erfasst das Finanzamt auch bei vor 2005 abgeschlossenen Verträgen, da es bei gebrauchten Policen bereits nach altem Recht keine Steuerfreiheit gab, selbst wenn die Versicherung vor 2005 abgeschlossen war. Immerhin dürfen die beim ehemaligen Kauf aufgelaufenen Zinsen mindern berücksichtigt werden. Eine Lösung ist in diesem Fall, den Vertrag vor Fälligkeit zu verkaufen. Dann unterliegt nur die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem ehemaligen Kaufpreis plus die weiter gezahlten Prämien der Abgeltungsteuer, was dem tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg entspricht.



Investmentbanker: Muss Kürzung seines Bonus hinnehmen

Ein Investmentbanker muss wegen eines „negativen operativen Ergebnisses“ hinnehmen, dass er statt eines angekündigten Bonus` von 172.500 Euro brutto nur einen Betrag von 17.250 Euro erhält. Dies geht aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hervor.

Der Kläger war in der Investmentsparte der D. AG als Sales/Kundenberater beschäftigt. Sein Arbeitsverhältnis ging aufgrund einer Verschmelzung auf die beklagte Bank über. Er erhielt nach dem Arbeitsvertrag ein festes Bruttomonatsgehalt und eine variable Vergütung, die im Ermessen der Beklagten stand.

Im August 2008 beschloss der Vorstand der D. AG, für die Mitarbeiter der Investmentsparte einen Bonuspool in Höhe von 400 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Dies wurde den Beschäftigten mitgeteilt. Am 19.12.2008 erhielt der Kläger einen „Bonusbrief“, wonach der Bonus „vorläufig“ auf 172.500 Euro brutto festgesetzt wurde.

Im Februar 2009 beschloss der Vorstand der D. AG, im Hinblick auf das negative operative Ergebnis von etwa 6,5 Milliarden Euro lediglich einen um 90 Prozent gekürzten Bonus in Höhe von 17.250 Euro brutto zu zahlen. Mit seiner Klage macht der Kläger die Differenz zum vollen Bonus geltend. Hiermit hatte er in keiner Instanz Erfolg.

Bei der Festsetzung des Bonus im Februar 2009 habe die Rechtsvorgängerin der Beklagten die Grundsätze billigen Ermessens beachtet, so das BAG. Zwar habe die D. AG dabei die Zusage des Bonuspools berücksichtigen müssen. Im Hinblick auf die erwirtschafteten Verluste sei es jedoch auch unter Berücksichtigung der Leistung des Klägers nicht unangemessen, den Bonus deutlich zu reduzieren.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 12.10.2011, 10 AZR 756/10

Darlehenskonto: Monatliche Kontoführungsgebühr unzulässig

Die Klausel über die Zahlung einer monatlichen Gebühr für die Führung des Darlehenskontos in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank ist unwirksam, so der Bundesgerichtshof.

Geklagt hatte ein Verbraucherschutzverband gegen eine Bank. Diese verwendete in ihren Allgemeinen Bedingungen für Darlehensverträge eine Klausel, aufgrund derer sie für die Führung eines Darlehenskontos eine monatliche Gebühr in Rechnung stellte.

Der Verband vertrat die Ansicht, diese Klausel sei unwirksam. Denn die Bank erbringe für die vereinnahmte Kontoführungsgebühr keine Sonderleistung, sondern genüge mit der Führung des Darlehenskontos lediglich ihrer Rechnungslegungspflicht, d.h. ihrer Pflicht, die eingehenden Darlehensraten ordnungsgemäß zu verbuchen und den Kunden darüber zu informieren. Diese Leistung schulde die Bank bereits aufgrund gesetzlicher bzw. vertraglicher Pflichten, weshalb sie hierfür kein Entgelt verlangen könne.

Dem schloss sich der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 07.06.2011 an. Die Kontoführungsgebühr sei im entschiedenen Fall keine Abgeltung einer vertraglichen Gegenleistung oder einer zusätzlichen Sonderleistung der Bank. Diese führe das Darlehenskonto vielmehr ausschließlich zu eigenen buchhalterischen bzw. Abrechnungszwecken. Der Bankkunde hingegen, der seine regelmäßigen Zahlungspflichten üblicherweise dem Kreditvertrag oder einem eigenständigen Zins- und Tilgungsplan entnehme, brauche kein gesondertes Darlehenskonto.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass die Bank ihren Kunden am Ende eines Kalenderjahres eine Zins- und Saldenbestätigung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung erteile. Hinzu komme, dass die Bank nach dem eindeutigen Wortlaut der Klausel die Gebühr nicht für die Erteilung der Jahresbescheinigung, sondern ausdrücklich zur Abgeltung der Kontoführung erhebe.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 07.06.2011, XI ZR 388/10

Immobilien- besitzer

Grunderwerbssteuerbescheid bei Aufhebung des bisherigen Kaufvertrags

Wählen die Parteien eines Grundstückskaufvertrages aufgrund einer entsprechenden Beratung durch den Notar bewusst und ausdrücklich den Weg der Aufhebung des bisherigen Kaufvertrages und den Abschluss eines neuen Vertrages mit einem anderen Vertragspartner, ist diese Vereinbarung regelmäßig nicht als eine der Aufhebung eines Grunderwerbssteuerbescheids entgegenstehende Vertragsübernahme auszulegen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden.

Die Klägerin hatte ein Grundstück erworben, bei dem es sich um die Teilfläche eines größeren Grundstücks handelte, das der Eigentümer zunächst ungeteilt an Frau A. verkauft hatte, die die noch nicht vermessene Teilfläche sodann an die Klägerin weiterveräußerte. Als der Kaufpreis erst mit einiger Verzögerung bereit stand, war das Grundstück bereits geteilt worden. Die Beteiligten hoben nunmehr die geschlossenen Kaufverträge wieder auf und die Klägerin erwarb ihren Grundstücksteil nunmehr unmittelbar vom Verkäufer, wobei Aufhebung und Neuabschluss der Verträge mittels aufschiebender Bedingungen miteinander verknüpft wurden.

Das Finanzamt setzte gegen die Klägerin zweimal Grunderwerbssteuer fest. Den Antrag der Klägerin, wegen der Aufhebung des ersten Kaufvertrages den entsprechenden Steuerbescheid gemäß § 16 Grunderwerbssteuergesetz (GrEStG) aufzuheben, lehnte es ab. Der Erwerbsvorgang sei in grunderwerbssteuerlicher Hinsicht nicht rückgängig gemacht worden, sondern die Klägerin habe das Grundstück – nunmehr vom Eigentümer – erworben.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. § 16 GrEStG komme zwar bei einer bloßen Vertragsübernahme nicht in Betracht, sondern setze voraus, dass mit der zivilrechtlichen Aufhebung des Vertrags auch sein wirtschaftliches Ergebnis wieder beseitigt wird und die Parteien sich so stellen, als wäre er gar nicht erst zustande gekommen.

Hier hätten die Parteien nach Beratung durch den Notar aber bewusst und ausdrücklich den Weg der Aufhebung des bisherigen Kaufvertrages und den Abschluss eines neuen Vertrages mit einem anderen Vertragspartner gewählt. Eine solche Vereinbarung sei regelmäßig nicht als Vertragsübernahme auszulegen, meint das FG. Auch sei der Erwerbsvorgang tatsächlich rückgängig gemacht worden.

Denn die Klägerin habe keine Rechte aus dem ursprünglichen Vertrag behalten. Dass der Aufhebungsvertrag unter aufschiebender Bedingung geschlossen worden sei und die Klägerin gleichzeitig mit der Aufhebung einen neuen Übereignungsanspruch erworben habe, sei unerheblich.

Der Fall der Klägerin unterscheide sich, so das FG, wesentlich von dem der Frau A., die ebenfalls, aber erfolglos gegen ihren Grunderwerbssteuerbescheid angegangen war. Denn Frau A. habe ihre Rechtsposition über die Aufhebung des Kaufvertrages hinaus genutzt, um – im eigenen wirtschaftlichen Interesse – der Klägerin das Eigentum an dem Grundstück zu verschaffen.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 21.06.2011, 3 K 12/11, Revision eingelegt unter II R 42/11

Stromsteuerbefreiung: Eigenbedarf mindert Nennleistung nicht

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zum Begriff der Nennleistung einer Stromerzeugungsanlage Stellung genommen und klargestellt, dass es nur auf die im Dauerbetrieb der Anlage abgebbare Strommenge ankommt.

Nach den stromsteuerrechtlichen Vorgaben sind kleine Stromerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung bis zu zwei Megawatt von der Stromsteuer befreit, sofern der erzeugte Strom in räumlichem Zusammenhang zu dieser Anlage entnommen und vom Betreiber der Anlage an Verbraucher geleistet wird. Ein Überschreiten der Leistungsgrenze von zwei Megawatt führt zum Verlust der Steuerbegünstigung.

Im Streitfall war die Frage zu klären, ob auch diejenige Strommenge zur Nennleistung gehört, die nicht an Letztverbraucher abgegeben, sondern in der Anlage selbst, zum Beispiel zum Betrieb von Ventilatoren und Pumpen, verbraucht wird. Da eine Definition der Nennleistung in den stromsteuerrechtlichen Vorschriften fehlt, oblag es dem BFH, diesen Begriff näher zu konkretisieren.

Aus der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Regelung, die auf die



Einbeziehung des Eigenbedarfs in die für die Stromsteuerbegünstigung maßgebliche Bezugsgröße hinweist, und den Veröffentlichungen der Elektrizitätswirtschaft, auf denen die Verwaltungsanweisungen beruhen, hat der BFH einen Begriff der Nennleistung entwickelt, nach dem es nur auf die im Dauerbetrieb der Anlage abgebbare Strommenge ankommt. Danach ist die Strommenge, die dem Eigenbedarf des Stromerzeugers dient, der Nennleistung zuzurechnen. Dies sollten Anlagenhersteller und Stromerzeuger, die eine Stromsteuerbefreiung anstreben, künftig beachten.

Darüber hinaus hat der BFH entschieden, dass die Finanzverwaltung an Angaben in von Herstellern von Stromerzeugungsanlagen ausgestellten Bescheinigungen nicht gebunden ist. Solche Errichterbestätigungen entfalten demnach keine stromsteuerrechtliche Bindungswirkung. Bundesfinanzhof, Urteil vom 07.06.2011, VII R 55/09

Spekulationsteuer: Getrennter Verkauf eines Gartengrundstück wird erfasst

Das Finanzamt partizipiert an Immobilienverkäufen nur, sofern Grundbesitz innerhalb von zehn Jahren veräußert wird. Dabei berechnet sich das steuerpflichtige Plus oder Minus aus dem Immobilienverkauf aus dem Unterschied zwischen Verkaufs- und Kaufpreis. Hiervon dürfen die in diesem Zusammenhang angefallenen Nebenkosten abgezogen werden. Dieses Zwischenergebnis erhöht sich um sämtliche bis zum Verkauf geltend gemachten Abschreibungserträge, diese Vergünstigung holt sich der Fiskus also wieder zurück. Das Motiv für die Veräußerung ist unerheblich. So greift das Finanzamt auch dann auf die Gewinne zu, wenn finanzielle Notlage, Krankheitsgründe oder Grundstücksenteignung gegen Entschädigung für den Verkauf verantwortlich waren. Spekulationsgewinne werden nur besteuert, wenn sie im Jahr über der Freigrenze von 600 Euro liegen.

Gänzlich steuerfrei bleibt jedoch das selbstgenutzte Eigentum, wenn es beim Verkauf und in den beiden Vorjahren selbst bewohnt wurde. Bei Eigennutzung ab Neubau oder Kauf gibt es gar keine Mindestfristen. Auch bei Mehrfamilienhäusern wird der selbst bewohnte Teil nicht besteuert. Wer also beispielsweise aus beruflichen oder finanziellen

Gründen sein Eigenheim verkaufen muss, braucht sich über Spekulationssteuern auf den Gewinn keine Gedanken zu machen.

Dieses Privileg lässt sich nach dem am 21.09.11 vom Bundesfinanzhof veröffentlichtem Urteil aber nicht mehr verwenden, wenn ein unbebautes, bislang als Garten genutztes benachbartes Grundstück veräußert wird und der Hausbesitzer nicht gleichzeitig seine Wohnung mit aufgibt (Az. IX R 48/10). Denn eine Immobilie dient nur dann eigenen Wohnzwecken, wenn sie vom Eigentümer selbst tatsächlich und auf Dauer angelegt bewohnt wird. Dieser strikten Einordnung entspricht auch der Zweck, die Spekulationsbesteuerung eines Veräußerungsgewinns bei Aufgabe eines Wohnsitzes etwa wegen Arbeitsplatzwechsels zu vermeiden.

Dies soll der vom Gesetzgeber geförderten beruflichen Mobilität durch Arbeitsplatzwechsel entgegenwirken, wollte man den zugehörigen Grund und Boden abweichend vom zu Wohnzwecken genutzten Wirtschaftsgut – regelmäßig das Gebäude oder das zu Wohnzwecken genutzte Gebäudeteil – der Besteuerung unterwerfen. Ein Umzug würde unter diesen Umständen entgegen der gesetzlichen Intention möglicherweise erschwert. Der Grund und Boden ist daher nur dann begünstigt, wenn und soweit er zu einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude gehört. Der einheitliche Nutzungs- und Funktionszusammenhang zwischen Wohnung und Grund und Boden ist nicht gegeben, wenn ein unbebautes Grundstück, welches an das zu eigenen Wohnzwecken genutzte Grundstück angrenzt, zunächst als Garten genutzt und später veräußert wird.

Angestellte

Arbeitnehmer: Jetzt den Lohnsteuerermäßigungsantrag für 2012 stellen

Die voraussichtlichen Aufwendungen des anstehenden Jahres 2012 und diverse Pauschbeträge wirken sich bereits vorab bei der monatlichen Gehaltszahlung mindernd aus, wenn diese als Freibetrag vermerkt worden sind. Dies kann sich auch positiv auf andere staatliche Leistungen, wie beispielsweise das Elterngeld, auswirken. Hierzu kann dem Finanzamt jetzt ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung bis zum 30.11.12 gestellt werden.

Anlässe, die zu einer Ermäßigung der Lohnsteuer führen können sind beispielsweise:

- hohe Werbungskosten, wie die Pendelfahrten zur Arbeit,
- außergewöhnliche Belastungen und Sonderausgaben, soweit sie mindestens 600 Euro pro Jahr betragen,
- Kinderbetreuungskosten,
- Unterhaltszahlungen an geschiedene oder dauerhaft getrennt lebende Ehegatten,
- Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene,
- haushaltsnahe Dienstleistungen oder
- Verluste aus anderen Einkunftsarten, etwa einer Firma oder dem Mietshaus.

In der Vergangenheit wurde der Freibetrag auf der guten alten Lohnsteuerkarte auf farbigem Karton eingetragen. Die gibt es jetzt nicht mehr. Denn die Daten der Angestellten werden durch eine Neuregelung in der neuen elektronischen Datenbank – kurz ELSTAM – bei der Finanzbehörde gespeichert. Dies ersetzt die auf der alten Papier-Lohnsteuerkarte enthaltenen Informationen. Das Finanzamt berechnet die voraussichtliche Steuerermäßigung und stellt diesen Betrag den Arbeitgebern in der elektronischen Datenbank zum Abruf bereit. Der Betrieb kann daraufhin die Lohnsteuerabzüge unter Beachtung der Freibeträge ermitteln. Für 2012 müssen aufgrund der Umstellung die Freibeträge grundsätzlich neu beantragt werden. Dies gilt auch dann, wenn keine höheren Freibeträge als im Vorjahr berücksichtigt werden sollen. In diesen Fällen ist weiter ein vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ausreichend. Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene müssen nur dann neu beantragt werden, wenn das Gültigkeitsdatum abgelaufen ist.

Da die voraussichtlichen Aufwendungen 2012 nur in etwa vorläufig kalkulierbar sind, brauchen keine Belege eingereicht werden. Die Finanzbeamten sollen hier auf Weisung in den Lohnsteuerrichtlinien eher großzügig sein und nachvollziehbare oder glaubhaft gemachte Ausgaben ohne kritische Nachfragen akzeptieren. Hintergrund für diese Kulanz ist, dass Arbeitnehmer mit Freibetrag später eine Steuererklärung für das entsprechende Jahr abgeben müssen. Da fallen allzu großzügige Schätzungen auf und führen zu einer Nachzahlung. Das Finanzamt wird die Angaben vorab daher nur beanstanden, wenn konkrete Anhaltspunkte gegen die beantragte Höhe sprechen.

Diese generelle Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung gilt aber nicht in Bagatellfällen. Arbeitnehmer sind hiervon trotz Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte befreit, wenn aufgrund der Höhe des Arbeitslohns grundsätzlich keine Einkommensteuerschuld entsteht. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Laufe des Kalenderjahres aus allen Dienstverhältnissen insgesamt lediglich Arbeitslohn in einer Höhe erzielt haben, die in der Summe alle gesetzlich zu gewährenden Frei- und Pauschbeträge nicht überschreitet. Eingeführt wurde hierzu eine jährliche Arbeitslohngrenze von 10 200 Euro, die den Grundfreibetrag, den Arbeitnehmer-Pauschbetrag, den Sonderausgaben-Pauschbetrag und die Mindestvorsorgepauschale beinhaltet. Bei Ehegatten gilt der erhöhte Arbeitslohnbetrag von 19.400 Euro, der den in der Lohnsteuerklasse III enthaltenen gesetzlichen Frei- und Pauschbeträgen entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher der beiden Partner die Lohneinkünfte erzielt. Ist der Steuerzahler jedoch nach anderen Vorschriften verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, bleibt diese Verpflichtung von der Änderung unberührt. Das gilt etwa für Nebeneinkünfte.

Jahreswagen: Geldwerter Vorteil kann gering ausfallen

Bekommt ein Arbeitnehmer vom Automobilhersteller oder einem Kfz-Händler ein neues Auto verbilligt zur Verfügung gestellt, muss er nicht den überhöhten und zumeist nur auf dem Papier stehenden offiziellen Listenpreis seiner tatsächlichen Zuzahlung gegenüber stellen. Denn Preisnachlässe, die Mitarbeitern beim Erwerb von Jahreswagen



gewährt werden, gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn sie auch im normalen Geschäftsverkehr vom Händler tatsächlich gewährt werden. Durch diesen Tenor eines Urteils vom Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 5 K 1084/08) verringert sich der steuerpflichtige geldwerte Vorteil deutlich oder tritt überhaupt mehr ein. Sofern ein Autohaus schon ohne Preis- und Vertragsverhandlungen auf die unverbindliche Preisempfehlung freiwillig einen üppigen Rabatt gewährt, ist dieses geringere Angebot der Endpreis. Nur wenn der Arbeitnehmer noch deutlich weniger zahlen muss, kann es zur Lohnsteuerpflicht kommen.

Gewährt nun ein Autohaus oder der Automobilhersteller auf die unverbindliche Preisempfehlung generell einen Preisnachlass, kann dieser höchstens berücksichtigt werden. Von diesem günstigen Angebotspreis wird dann noch ein Abschlag von vier Prozent vorgenommen und vom ermittelten Ergebnis ein Rabattpflichtbetrag von 1.080 Euro abgezogen. Aufgrund dieser Rechenregelung ergibt sich für Jahreswagen in der Praxis wohl kaum noch ein lohnsteuerrechtlicher Vorteil.

Sofern der Arbeitnehmer die Berechnung des geldwerten Vorteils durch sein Lohnbüro für zu hoch hält, kann er dies in seiner Einkommensteuererklärung für 2010 geltend machen und bekommt dann insoweit die zuviel einbehaltene Lohnsteuer wieder erstattet. Das muss er dem Finanzamt allerdings durch entsprechende Unterlagen nachweisen. Hilfreich sind hierfür Aufstellungen über die im jeweiligen Jahr erworbenen Modelle und die Preisnachlässe auf den Listenpreis. Dieses Ergebnis entspricht dann dem Anteil an den tatsächlich erzielten Preisnachlässen, die Käufer im Durchschnitt als Folge individueller Preisverhandlungen zusätzlich erreicht haben. Dabei ist unerheblich, ob der Rabatt aufgrund von subjektivem Verhandlungsgeschick des jeweiligen Erwerbers, Ausschöpfen von Recherchemöglichkeiten oder näheren Branchenkenntnissen erfolgt ist.

Beispiel: Die unverbindliche Preisempfehlung des Automobilherstellers für das erhaltene Kfz liegt bei 20.000,00 Euro, der Arbeitnehmer muss lediglich 16.000 Euro bezahlen.

20.000 Euro

- allgemeiner Preisabschlag des Händlers (zum Beispiel 6 Prozent)

1.200 Euro

+ Überführungs-, Transport- und Zulassungskosten 950 Euro

= Maßgeblicher Angebotspreis 19.750 Euro

- 4 Prozent Bewertungsabschlag 790 Euro

= Preis des erworbenen Kfz 18.960 Euro

- Zuzahlung Arbeitnehmer 16.000 Euro

= geldwerter Vorteil 2.960 Euro

- Rabattpflichtbetrag 1.080 Euro

= steuerpflichtiger geldwerter Vorteil 1.880 Euro

- vom Arbeitgeber Lohnsteuer einbehalten auf 2.500 Euro

= zuviel versteuert 620 Euro

Das Finanzamt mindert den Arbeitslohn im Einkommensteuerbescheid also um 620 Euro.

Pilot kann Koffer-Kosten als Werbungskosten steuerlich absetzen

Ist davon auszugehen, dass ein Pilot einen Koffer ausschließlich oder zumindest nahezu ausschließlich beruflich genutzt hat, so sind seine Aufwendungen für den Koffer als Werbungskosten anzusehen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg im Fall eines Piloten entschieden, der Kosten für die Anschaffung eines Trolleys in Höhe von 225 Euro als Werbungskosten berücksichtigt haben wollte.

Das FG ist nach Würdigung aller maßgeblichen Umstände davon ausgegangen, dass der Kläger den Koffer ausschließlich oder doch jedenfalls nahezu ausschließlich beruflich genutzt hat und hat den Werbungskostenabzug zugelassen.

So habe der ein Pilot Schreiben seines Arbeitgebers vorgelegt, aus denen hervorgehe, dass die Angehörigen des Cockpitpersonals eine Tasche oder ähnliches zum Transport von Unterlagen und sonstigem dienstlichem Gepäck benötigen. Der Arbeitgeber bezeichne ein solches Behältnis in den genannten Schreiben ausdrücklich als Arbeitsmittel und stelle fest, dass dieses „einseitig auf der Vorderseite durch einen Schriftzug als dienstliches Gepäckstück gekennzeichnet“ wird.

Familie und Kinder

Außergewöhnliche Belastung: Besuchsfahrten zum auswärts wohnenden Kind

Aufwendungen, die Eltern für die Fahrten zu ihrem auswärts wohnenden Kind anfallen, können nicht bei den außergewöhnlichen Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz klar.

Der in Rheinland-Pfalz ansässige Kläger hat eine Tochter, die bei der Mutter in Norddeutschland lebt. Jeweils einmal im Monat fand ein „Besuchswochenende“ statt. Hierfür machte der Kläger in seiner Einkommensteuererklärung Aufwendungen von rund 8.700 Euro als außergewöhnliche Belastungen geltend. Nachdem das Finanzamt die Berücksichtigung der Aufwendungen abgelehnt hatte, zog der Kläger vor Gericht. Er sieht den Gleichheitssatz sei verletzt, wenn mittellosen Vätern Kosten von rund 3.600 Euro im Jahr ersetzt würden, während Vätern mit Einkommen die steuerliche Berücksichtigung der entstandenen Kosten versagt werde. Er verweist auf eine Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz, wonach der Träger der Grundsicherung die Umgangskosten eines Vaters übernehmen müsse, dessen Kind seinen Wohnsitz in den USA habe.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Es seien keine steuerlich berücksichtigungsfähigen außergewöhnlichen Belastungen gegeben, so das FG. Der Gesetzgeber habe die Aufwendungen des nicht sorgeberechtigten Elternteils für den Umgang mit seinem Kind den typischen Aufwendungen der Lebensführung zugeordnet, die durch den Familienleistungsausgleich – beispielsweise der auch dem nicht Sorgeberechtigten zustehende Kinderfreibetrag oder das Kindergeld – berücksichtigt würden.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, dass Aufwendungen des getrennt lebenden Elternteils für den Umgang mit Kindern durch den Familienleistungsausgleich abgegolten seien, liege auch im Rahmen des gesetzgeberischen Regelungsspielraums. Das steuerrechtliche Existenzminimum, das die existenznotwendigen Aufwendungen bei allen Steuerpflichtigen typisierend ansetze, müsse solchen individuellen Sonderbedarf nicht ausgleichen.

Wegen der Befugnis des Gesetzgebers, das steuerliche Existenzminimum und den Familienleistungsausgleich typisierend zu regeln, könne

eine Ungleichbehandlung auch nicht daraus hergeleitet werden, dass einem Bezieher von Hartz-IV Leistungen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch das LSG Rheinland-Pfalz ein Sonderbedarf für seine in den USA lebende Tochter zugestanden worden sei. Das sei kein vergleichbarer Sachverhalt. Demgegenüber habe bereits der Bundesfinanzhof entschieden, dass Steuerpflichtige, die Aufwendungen für Besuchsfahrten nicht geltend machen könnten, nicht in ihren Grundrechten verletzt würden, weil der Gesetzgeber auch im Bereich des subjektiven Nettoprinzips generalisierende und pauschalierende Regelungen treffen dürfe, ohne wegen der damit verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Dem schloss sich auch das FG Rheinland-Pfalz an.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.09.2011, 5 K 2011/10, nicht rechtskräftig

Steuerformulare: Nachträgliche Geltendmachung von Unterhaltszahlungen

Hinweise im „Kleingedruckten“ eines Steuerformulars schließen die nachträgliche Geltendmachung von Unterhaltszahlungen nicht ohne Weiteres aus. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden und der Klage eines Steuerpflichtigen stattgegeben, der Unterhaltszahlungen an seine Lebensgefährtin und Mutter des gemeinsamen Kindes erst erklärt hatte, nachdem sein Einkommensteuerbescheid bereits bestandskräftig geworden war.

Der Kläger lebt mit der Mutter seines im Jahr 2007 geborenen Kindes in nichtehelicher Lebensgemeinschaft. Seine Steuererklärung für das Jahr 2008 gab er elektronisch mit ElsterFormular ab, ohne seine Unterhaltszahlungen an die Lebensgefährtin anzugeben. Als er dies etwa ein Jahr nach Erlass des Steuerbescheids nachholte, lehnte das Finanzamt seinen Antrag auf nachträgliche Berücksichtigung ab, weil er die rechtzeitige Geltendmachung grob fahrlässig versäumt habe.

Der Kläger wandte sich an das FG Hamburg. Dieses hob den ablehnenden Bescheid auf und verurteilte das Finanzamt, die Unterhaltszahlungen zu berücksichtigen. Zwar sei eine Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide zugunsten des Steuerpflichtigen nach dem Gesetz nur möglich, wenn ihn kein grobes Verschulden an der Unvollständig-



keit seiner Steuererklärung treffe. Grob schuldhaft handele, wer eine Angabe versäume, die im Steuerklärungsformular abgefragt werde. Ein solcher Fall habe beim Kläger jedoch nicht vorgelegen, weil die Steuerklärungsunterlagen, insbesondere in ElsterFormular, nicht hinreichend deutlich gewesen seien.

Die Erläuterung zur „Anlage Unterhalt“ befasse sich lediglich mit Zahlungen an unterhaltsberechtigte Personen wie Eltern, Großeltern und Kinder. Erst bei genauerer Durchsicht der Anlage fände sich an ihrem Ende eine Erwähnung der Kindsmutter. Dem Kläger sei daher keine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Das FG Hamburg stellt insoweit klar, dass das Finanzamt keine überzogenen Anforderungen an die Steuerpflichtigen stellen darf. Es berücksichtigte dabei auch, dass es in ElsterFormular deutlich schwieriger ist, die auszufüllenden Felder zu überblicken, als bei einem Papierformular.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 27.09.2011, 1 K 43/11

Rundfunkgebührenpflicht: Studenten nur bei BAföG-Bezug zu befreien

Studenten, die keine Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehen, sondern ihren Lebensunterhalt durch einen Studienkredit bestreiten, können grundsätzlich nicht von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag sieht eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus persönlichen Gründen vor. Befreit werden danach Bezieher bestimmter staatlicher Sozialleistungen, beispielsweise Empfänger von Sozialhilfe oder Hartz IV, aber auch von BAföG sowie ferner behinderte Menschen mit einem bestimmten Grad der Behinderung. Außerdem können Härtefälle anerkannt werden.

Die klagende Studentin erhält einen rückzahlbaren Studienkredit. Die GEZ zieht sie für einen von ihr genutzten internetfähigen PC zur Zahlung von Rundfunkgebühren heran. Ihren Antrag auf Befreiung lehnte der beklagte Hessische Rundfunk ab. Die Klägerin hatte ihren Antrag damit begründet, dass sie kein Einkommen habe. Dass ihr keine Sozi-

alleistungen zustünden, führe zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Empfängern von Sozialleistungen.

Die Klage war erfolglos. Eine Befreiung könne die Klägerin weder nach den Regelvoraussetzungen noch als Härtefall beanspruchen, meint das BVerwG. Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag sehe mittlerweile – anders als früher – eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nicht schon allgemein dann vor, wenn der Rundfunkteilnehmer nur über ein geringes Einkommen verfügt. Maßgeblich sei vielmehr, dass eine bestimmte staatliche Sozialleistung bezogen wird. Mit der Gewährung dieser Leistung werde gleichsam als Paket auch über die Befreiung von den Rundfunkgebühren entschieden. Die Rundfunkanstalt solle dadurch von einer eigenen Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Rundfunkteilnehmers entlastet werden.

Eine besondere Härte liege nicht vor, wenn ein Lebenssachverhalt dem Grunde nach von einer dieser Sozialleistungen erfasst wird, die ausbildungsbedingte Einkommenslosigkeit etwa durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz, der Student aber keine Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz erhält, weil er die Voraussetzungen nicht erfüllt oder – aus welchen Gründen auch immer – keinen Antrag auf Gewährung der Leistung gestellt hat. Hierin liegt laut BVerwG weder ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz noch gegen das Sozialstaatsprinzip.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12.10.2011, BVerwG 6 C 34.10